

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO ₂ -Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 (Neufassung); COM(2017) 676 final
KOM-Nr.:	COM (2017) 676 final
BR-Drucksache:	28/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND
Zielsetzung:	<p>Dieser Vorschlag leistet einen Beitrag zum Ziel der Rahmenstrategie für die Energieunion¹, den Übergang zu einer CO₂-armen, sicheren und wettbewerbsfähigen Wirtschaft zu bewerkstelligen. Er trägt dazu bei, die Ziele des Rahmens für die Klima- und Energiepolitik der EU bis 2030 zu erreichen, die auch die Zielvorgabe umfassen, die EU-weiten THG-Emissionen um mindestens 40 % gegenüber dem Stand von 1990 zu verringern.</p> <p>Die CO₂-Normen für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge für die Zeit nach 2020 sollen den Mitgliedstaaten helfen, diese Zielvorgaben zu erreichen.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Dieser Vorschlag sieht für neue Personenfahrzeuge und für neue leichte Nutzfahrzeuge bis 2030 zu erreichende Ziele für kostenwirksame CO₂-Emissionssenkungen vor, die mit einem speziellen Anreizmechanismus kombiniert werden, um den Anteil der emissionsfreien bzw. emissionsarmen Fahrzeuge zu erhöhen.</p> <p>Es werden die CO₂-Zielvorgaben für die gesamte EU-Flotte festgelegt, die ab 2020, 2025 und 2030 für neue Personenkraftwagen und neue leichte Nutzfahrzeuge gelten. Die Verordnung soll ab dem</p>

¹ COM(2015) 80 final.

	<p>Jahr 2020 anwendbar sein. Sie umfasst die bereits bestehenden Zielvorgaben für die EU-Fahrzeugflotte für 2020 in Höhe von 95 g CO₂/km (NEFZ-Wert) für Personenkraftwagen und von 147 g CO₂/km (NEFZ-Wert) für leichte Nutzfahrzeuge sowie die neuen Zielvorgaben für die Jahre 2025 und 2030.</p> <p>Ab dem Jahr 2021 beruhen die Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen auf dem neuen Emissionsprüfverfahren, dem weltweit harmonisierten Prüfverfahren für Personenkraftwagen und leichte Nutzfahrzeuge (Worldwide Harmonised Light Vehicle Test Procedure, WLTP). Deswegen werden die flottenweiten Zielvorgaben für die Jahre 2025 und 2030, die auf dem WLTP-beruhen, als prozentuale Senkung gegenüber dem Durchschnitt der Zielvorgaben für die spezifischen Emissionen für 2021 ausgedrückt.</p> <p>Die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates² sowie die Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ wurden mehrfach und erheblich geändert. Im Rahmen der anstehenden Änderungen sollen die genannten Verordnungen neu gefasst werden.</p> <p>Außerdem werden die Typgenehmigungsbehörden der MS verpflichtet, auf der Grundlage geeigneter und repräsentativer Stichproben zu überprüfen, ob die in Betrieb genommenen Fahrzeuge, für die sie eine Typgenehmigung erteilt haben, mit den in den Übereinstimmungsbescheinigungen angegebenen CO₂-Emissions- und Kraftstoffverbrauchswerten übereinstimmen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Nach derzeitigem Stand liegen keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des Subsidiaritätsprinzips sowie der Verhältnismäßigkeit vor.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>keine</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat</p>	<p>a) Fristbeginn: 30.01.18</p>

² Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 510/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2011 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge im Rahmen des Gesamtkonzepts der Union zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen (ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 1).

<p>b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>Fristende: 27.03.18</p> <p>Erreichbare Plenarsitzungen: 02.02.18 / 02.03.18 / 23.03.18</p> <p>b) nicht bekannt c) nicht bekannt</p>
--	--